Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/177

DEUTSCHE Fernsehlotterie
GESCHÄFTSFÜHRUNG

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gGmbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE
gemeinnützige Gesellschaft mbH

Harvestehuder Weg 88
20149 Hamburg

Telefon 040/41 41 04-44
Fax 040/41 41 04-14
c.kipper@fernsehlotterie.de

www.fernsehlotterie.de

Hamburg, 2. Oktober 2012

Christian Kipper
CK/IE

Anhörung zum Glücksspielrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2012 und die Möglichkeit, zu den beiden Gesetzentwürfen

a) Entwurf eines Gesetztes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

sowie

b) Entwurf eines Gesetztes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Fernsehlotterie hat den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Rahmen einer Stellungnahme vom April dieses Jahres an das damals federführende Land Sachsen-Anhalt zunächst positiv gewürdigt. Mit einem möglichen Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zu diesem Staatsvertrag erkennt die Deutsche Fernsehlotterie die Vorzüge einer bundesweit einheitliche Regelung an. Derzeit ginge sie aber eindeutig zu Lasten unserer Veranstaltung.

Mit der im Glücksspieländerungsstaatsvertrag auch für die Deutsche Fernsehlotterie wieder in Aussicht gestellte Öffnung des Internets für Werbung und als Vertriebskanal sowie den Erleichterungen für die Werbemaßnahmen insgesamt, verbanden sich Hoffnungen auf Verbesserungen/Erleichterungen in der Durchführung des Tagesgeschäftes unserer Soziallotterie.
Der im „3. Abschnitt" GlüÄndStV erklärte politische Wille, „Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential" besonders zu berücksichtigen, d.h. zwischen Glücksspielanbietern und deren Angeboten bzw. den von Ihnen ausgehenden Risiken künftig klar zu differenzieren, gab Anlass für diese Hoffnungen. Bekanntermaßen gehen von der Veranstaltung der Deutschen Fernsehlotterie keine oder nur äußerst geringe Risiken aus!

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Dr. Rosemarie Wilcken
Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht
Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

DEUTSCHE Fernsehlotterie

GESCHÄFTSFÜHRUNG

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE
gemeinnützige Gesellschaft mbH

Harvestehuder Weg 88
20149 Hamburg

Telefon 040/41 41 04-44
Fax 040/41 41 04-14
c.kipper@fernsehlotterie.de

www.fernsehlotterie.de

Seit einigen Wochen liegen uns die Werberichtlinien (§ 5 (4) GlüÄndStV) vor, zu denen wir nun ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten wurden:
Zusammenfassend lässt sich zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den im Entwurf vorliegenden Werberichtlinien sagen, dass eine Umsetzung der vorliegenden Werberichtlinien **nachhaltig negative Auswirkungen** hätte. Unsere Soziallotterie würde in ihren Möglichkeiten, ihr obligatorisches Tagesgeschäft zu organisieren (insbesondere Vertrieb und Werbung), weit hinter die Möglichkeiten des alten Staatsvertrages zurückfallen. Alle Hoffnungen, unsere ausschließlich am Gemeinwohl orientierte Veranstaltung künftig zukunftsfähig durchführen zu können, würden zu Nichte gemacht. Ein im Staatsvertrag erklärter Wille zur Differenzierung von Angeboten wird von den Werberichtlinien ignoriert und in ihren Bestimmungen nicht umgesetzt.

Die Deutsche Fernsehlotterie unterstützt die Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages uneingeschränkt!
Die zu erlassenen Ausführungen bzw. Richtlinien bleiben dagegen für das Tagesgeschäft mangelhaft und greifen leider in keiner Weise die negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre auf. Für unsere Stellungnahme zu a) und b) verweise ich i.d. Konsequenz deshalb ausdrücklich auf die beigefügte Stellungnahme zu den Werberichtlinien.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kipper

Anlagen

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Dr. Rosemarie Wilcken
Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht
Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

DEUTSCHES HILFSWERK SdbR • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lotterieaufsicht
Herr Edgar Quasdorff
Haroldstr. 5
40190 Düsseldorf

DEUTSCHES HILFSWERK
Stiftung des bürgerlichen Rechts

Sitz Hamburg
Geschäftsstelle Hamburg

Harvestehuder Weg 88
20149 Hamburg

Telefon 040/41 41 04-0
Fax 040/41 41 04-14
DHW@fernsehlotterie.de

www.deutsches-hilfswerk.de

Hamburg, 11. September 2012

Christian Kipper
CK/IE

Sehr geehrter Herr Quasdorff,
sehr geehrte Frau Hübner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkei, zum Arbeitsentwurf „Werberichtlinie" (Stand 14.08.2012) Stellung zu beziehen, danke ich für das Deutsche Hilfswerk und die Deutsche Fernsehlotterie sehr herzlich.

Das Deutsche Hilfswerk und die Deutsche Fernsehlotterie wollen mit dieser Stellungnahme zu einer für unsere Veranstaltung praxistauglichen Arbeitsgrundlage sowie einer bestmöglichen Umsetzung der Ziele des GlüÄndStV, § 1, beitragen.

Mit Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme aus unserem Hause v. 16.07.2012 zu neuen Werberichtlinien hat sich die aktuelle Unterlage zu unserem großen Bedauern inhaltlich nicht verbessert:
Hoffnungen, die sich mit dem neuen GlüÄndStV verbinden, insbesondere für die Bereiche Internetwerbung und –vertrieb sowie einer Reduzierung der Werberestriktionen insgesamt, werden konterkariert. Die Möglichkeiten, auf ein legales Angebot aufmerksam zu machen und Lose zu vertreiben, bleiben mangelhaft. Eine konsequente Umsetzung der Differenzierung zwischen Anbietern und deren Angeboten, wie es die politische Vorgabe im Abschnitt 3 des GlüÄndStV beschreibt, wird ignoriert.

Ein Hauptziel - die Kanalisierung des Spieltriebes - kann mit dem Regelwerk unmöglich erreicht werden. Die in den vergangenen Jahren zu beobachtende Konzentration von Spielwilligen auf illegale, tatsächlich Glücksspiel anreizende und gefährliche Angebote, insbesondere im Internet, würde sich fortsetzen.

TÜV SAARLAND
Geprüftes Lotteriesystem

Bankverbindung: Deutsche Bank
AG Hamburg • BLZ 200 700 24
Kontonummer 01 222 75

Die vorliegenden Werberichtlinien lassen die negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre und die immer wieder von legalen Anbietern vorgetragenen Vorschläge und Hinweise für Verbesserungen unberücksichtigt. Für viele Maßnahmen ist vielmehr eine für unsere Lotterie unverhältnismäßige zusätzliche Genehmigungsbürokratie vorgesehen. Alle bisherigen Einschränkungen und Verbote würden mit dem vorliegenden Entwurf zementiert oder noch weiter verschärft. Noch nie sah sich unsere Soziallotterie in einem solchen Umfang reglementiert!

Ausgelöst durch die Werberestriktionen des GlüStV von 2008 hat die Deutsche Fernsehlotterie schon jetzt einen kontinuierlichen Rückgang beim Reinertrag zu verzeichnen. Mittel, die dem sozialen, karitativen Anliegen unserer Veranstaltung und damit dem Gemeinwohl in Deutschland fehlen.

Wir bitten daher dringend darum, die nachfolgenden Hinweise in einem weiteren Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kipper

Anlage

DEUTSCHE Fernsehlotterie

Stellungnahme der Deutschen Fernsehlotterie/des Deutschen Hilfswerkes zum 1. Entwurf für Werberichtlinien vom 14. August 2012

Mit dem vorliegenden 1. Entwurf der Werberichtlinien verbinden sich größte Sorgen für die Umsetzung des Tagesgeschäftes unserer Soziallotterie. Sie widersprechen den Vorgaben des Glückspieländerungsstaatsvertrages (GlüÄndStV), 3. Abschnitt, in dem ausdrücklich zwischen Glückspielen und deren Gefährdungspotentialen unterschieden werden soll. Somit beschreibt der vorliegende Entwurf keine konstruktive Weiterentwicklung, mit denen die Anliegen des § 1 GlüÄndStV befördert werden könnten. Der Deutschen Fernsehlotterie fehlten auch künftig praxistaugliche Arbeitsbedingungen, die Ausführungen im vorliegenden Entwurf schränken das Tagesgeschäft noch weiter ein!
Bei einer Verabschiedung des Entwurfs würde der natürliche Spieltrieb in der Bevölkerung weiter in die Illegalität gedrängt werden. Die Bekämpfung der Spielsucht könnte nicht umfassend, d.h. mit allen Möglichkeiten betrieben und dem Anliegen der Prävention sowie der Sucht-/Betrugs- und Kriminalitätsbekämpfung nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden. Die negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre blieben unbeachtet, die Entwicklung ginge weiter zu Lasten des Reinertrages und des legalen Spielangebotes insgesamt.

Entsprechend dem GlüÄndStV, 3. Abschnitt, müssen auch die Werberichtlinien in ihren einzelnen Ausführungen die vom Staatsvertrag gewollte Differenzierung konsequent aufgreifen!

Im Einzelnen:

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen (2), 1.

Ergänzung: „...wirtschaftliche oder gemeinnützige Interessen (nach § 52ff AO) verfolgt.

Allgemeine Grundsätze für Werbung

§ 3 Prüfung der Zulässigkeit einer Werbemaßnahme

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

Kritik:
Die Prüfung einer Werbemaßnahme - sollte diese für einzelne Maßnahmen innerhalb eines erlaubten Veranstaltungszeitraumes erforderlich werden - ist für Soziallotterien weder praxisbezogen noch praxistauglich.

Begründung:
Werbeinhalte können sich ohnehin nur auf die grundsätzlich genehmigte Veranstaltung nach GlüÄndStV beziehen. Eine zusätzliche inhaltliche Beantragung einer obligatorischen Veranstaltung verursacht zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. Sie macht das Tagesgeschäft in einem verschärften Konkurrenzumfeld zeitlich und finanziell unkalkulierbar und geht letztlich zu Lasten des Reinertrages. Kommunikations- und Vertriebswege sind bereits bei der Antragsstellung für eine Erlaubniserteilung zu beschreiben und zu beantragen (§§ 4, 5, 7 sowie 12 – 17 GlüÄndStV).
Die Intensität und Häufigkeit von Werbemaßnahmen ist nicht zuletzt von den Budgetplanungen für die Gesamtveranstaltung abhängig. Diese liegen den Antragsunterlagen für die Genehmigung bei.

Vorschlag:
Budgetansätze für Werbung und Marketing sollten – wie in der Vergangenheit - mit der Antragstellung genehmigt werden. Unterjährige Abweichungen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind anzuzeigen und zu begründen. Das Tagesgeschäft darf nicht zu Lasten des Reinertrags gehen, insbesondere vor dem Hintergrund des Zwecks ihrer Veranstaltungen müssen sich die Soziallotterien auch über ein schlankes und effizientes Tagesgeschäft behaupten können.

§ 4 Zulässige Werbeinhalte

Der „Kanalisierungsauftrag" als eines der Ziele des GlüÄndStV sollte ausschlaggebend für zulässige Werbeinhalte sein!

Begründung:
Der Kanalisierungsauftrag begründet gerade die aus Sicht der Dt. Fernsehlotterie dringend gebotene und konsequente Differenzierung von Anbietern und deren Angeboten nach GlüÄndStV, 3. Abschnitt. Entsprechend sollte attraktive Werbung für Lotterien mit geringem Gefährdungspotential zugelassen werden.

Vorschlag:
Aufnahme des Punktes in die Werberichtlinien: §4 (4) Zur Erfüllung des Kanalisierungsauftrages, insbesondere zur Verhinderung eines Ausweichens auf Angebote mit einem nicht nur geringen Gefährdungspotential, ist für Glückspiele, die ein geringes Gefährdungspotential aufweisen und gemeinnützigen Charakter genießen, und nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, auch attraktive Werbung zulässig.

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

§ 5 Werbeverbote und unzulässige Werbeinhalte (1)

Werbeinhalte müssen für die Dt. Fernsehlotterie so gestaltbar sein, dass das Anliegen von „gelebter" Solidarität in der Gesellschaft und „Gutes tun", als vorbildlich und nicht als Glückspiel anreizend gewertet wird (§ 5, Pkte 9 / 10).

Besondere Anforderungen

§ 6 Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Kritik:
Der Ansatz zur Differenzierung nach Veranstaltern ist für die Dt. Fernsehlotterie und ihre Anliegen unzureichend. Eine notwendige umfassende Differenzierung die der GlüÄndStV, 3. Abschnitt vorgibt, ist in den Werberichtlinien nicht konsequent umgesetzt. In diesem Defizit liegen die negativen Auswirkungen der Werberichtlinien insgesamt und für alle Soziallotterien begründet.

Begründung:
Von den Soziallotterien und ihren Angeboten gehen nachweislich wenig bis gar keine Risiken aus. Insbesondere Minderjährige sind konsequent ausgeschlossen. Angebote der verschiedenen Lotterien bezogen auf die Gewinnhöhen, einen möglichen Jackpot, den Status der Gemeinnützigkeit, Spielpläne, Verwendung des Reinertrages sind so unterschiedlich, dass zwischen „Lotterien" und „Soziallotterien" ebenfalls unterschieden werden muss.

Vorschlag:
Die Soziallotterien als eigene „Veranstaltungskategorie" in die Werberichtlinien aufnehmen:
„ § 6 (1) Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden.
A) Soziallotterien, die den Status der Gemeinnützigkeit genießen und der gemeinnützige Charakter (§ 52ff AO) im Vordergrund steht. Der höchste Einzelgewinn aktuell 2 Mio Euro nicht übersteigt sowie mindestens 30 v.H. vom Spielkapital p.a. als Reinertrag an kirchliche, soziale Zwecke abgeführt werden.
B) übrige Lotterien"

§ 7 Differenzierung nach Art des Kommunikationsmittels

Kritik:
Ein Verbot von „...Produkt- und Themenplatzierung..." für die Dt. Fernsehlotterie,

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

schränkt die Möglichkeiten für eine gewünschte Kanalisierung ein, ebenso die Möglichkeit, ein gemeinnütziges Anliegen in den Vordergrund zu stellen (siehe Vorschlag zu § 6 (1)).

Begründung:
Die „Produkte" (Lose) der Dt. Fernsehlotterie sind insbesondere auch Imageträger und –Vermittler. In ihren Ausführungen sind diese mehrblättrig und präsentieren u.a. geförderte Projekte der Lotterie. Dem Zweck der Veranstaltungen liegt ein „natürliches" Interesse zugrunde, den Reinertrag für karitative Anliegen zu erhöhen (§§ 4 vorgeschl. (4) und 5 Werberichtlinie).

Vorschlag:
Die Vorgabe der Differenzierung nach GlüÄndStV, 3. Abschnitt auch in diesen Paragraphen zu übernehmen: §7 (2) 2.....sind unzulässig. Produkt- und Themenplatzierungen zu gemeinnützigen Anliegen (§52 AO) sind davon ausgenommen".

§ 8 Printmedien

Kritik:
Mit dem Verbot nach Punkt (1) wird die Dt. Fernsehlotterie von einem weiteren und noch immer einem der wichtigsten Vertriebskanäle abgeschnitten. Einer der wenigen ganzjährigen Vertriebswege würde verboten, die wirtschaftlichen Auswirkungen katastrophal. Eine solche Regelung würde gegenüber den aktuellen Verboten eine weitere Einschränkung und Verschärfung bedeuten.

Begründung:
Die mit dem GlüÄndStV bewusst beabsichtigte Differenzierung von Anbietern bzw. deren Angeboten wird mit dem Verbot „ausgehebelt". Anders als bspw. der Lotto-Block haben die Soziallotterien kein stationäres Vertriebsnetz. Banken und Sparkassen werden immer weniger vom Publikumsverkehr frequentiert und anders als beim stationären Vertriebsnetz des Blocks werden die Produkte dort weder offensiv präsentiert noch angeboten.
Die Soziallotterien benötigen ganz dringend die Erlaubnis, Werbematerialien verschicken zu dürfen. Jede vorherige Abfrage nach einer Zustimmung ginge zu Lasten des Reinertrages, birgt ein nicht zu kalkulierendes wirtschaftliches Risiko und ist unverhältnismäßig zeitaufwendig. Werbematerialien der Soziallotterien sind in erster Linie Imageträger und helfen im Wettbewerb zu bestehen. Schon heute besteht die Möglichkeit mitzuteilen, ob künftige Werbung gewünscht oder künftig nicht mehr gewünscht wird.

Vorschlag:
Ergänzung zu § 8 (1): „...die gezielte Zusendung von Werbematerialien ist *mit Ausnahme für Lotterien mit geringem Gefährdungspotential* (GlüÄndStV, 3.Abschnitt), nur

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

nach vorheriger ausdrücklicher…."

§ 9 Telekommunikationsanlagen

Kritik:
Das Verbot bzw. die Einschränkung eine erlaubte Veranstaltung nicht oder nur mir hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand im Vorfeld über die Versendung von eMails bewerben zu dürfen, setzt die bisherige Behinderung und massive Beeinträchtigung, moderne und zeitgemäße Kommunikationswege nutzen zu können, auch künftig fort (vglb. § 8 Print).

Begründung:
Die Regelung geht weit über den ohnehin eng gesetzten gesetzlichen Rahmen hinaus und ist gegenüber Angeboten mit geringem Gefährdungspotential unverhältnismäßig. Für die Dt. Fernsehlotterie bedeutet dies, keine Alternative zu den immer kostenintensiveren „klassischen" Wegen (Print, TV, HF) nutzen zu können. Eine der Hauptforderungen der Soziallotterien seit 2008 für eine Neuregelung würde auch künftig nicht berücksichtigt. Wichtige Zielgruppen blieben weiterhin unerreichbar!

Vorschlag:
…..vglb. mit § 8

§ 10 Fernsehen

Kritik:
Die vorgeschlagene Regelung liegt weit über den Auflagen der aktuellen Werberichtlinien. Sie entspricht damit nicht der Absicht des GlüÄndStV, 3. Abschnitt und würde der traditionsreichen Dt. Fernsehlotterie („Ein Platz an der Sonne") ihren Handlungsspielraum im Fernsehen massiv einschränken. Der Hinweis auf Ausnahmegenehmigungen nach § 16 bestätigen das Mehr an Einschränkungen, sie sind praxisuntauglich und für Soziallotterien mit geringem Gefährdungspotential unverhältnismäßig.

Begründung:
Für Werbung nach (1, Fernsehtext) und (3, Dauerwerbesendungen, Spielshows (die nicht das Glückspiel in den Mittelpunkt stellten) sind in der Vergangenheit auf Antrag von den Lotterieaufsichten immer genehmigt worden. Es fanden keinerlei Beanstandungen statt. Im Zentrum der Werbung stand der „Gute Zweck", das karitative, soziale und gesellschaftliche Anliegen.

Vorschlag:
Aufnahme einer Ausnahmeregelung im § 16 „Verfahren"

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

§ 13 Internet und Telemedien

Kritik:
Zur modernen Kommunikation und Werbung über das Medium gehört/muss eine Verlinkung und bspw. Banner, online Video Ads, mobile Apps und QR-Codes möglich sein, ebenso visuelle Elemente. Auch in diesem für die Dt. Fernsehlotterie zukunftswichtigen Bereich bleiben die Möglichkeiten hinter den Erwartungen zurück und berücksichtigen die im GlüÄndStV gewollte Differenzierung nicht.

Begründung:
Risiken gehen nicht von den Werbemöglichkeiten aus die das Medium zulässt, sondern von den „dahinter liegenden" Angeboten. Eine Differenzierung der Spielangebote und -Systeme ist daher dringend geboten.

Vorschlag:
Ausnahme für Lotterien mit geringem Gefährdungspotential nach GlüÄndStV, 3. Abschnitt, in § 13 bzw. Punkte wie Ziehungsfrequenz, mögliche Interaktion, Einsatzhöhe etc. für Verbote ausführen.

Befreiung vom Fernsehwerbe- und Internetwerbeverbot

§ 16 Verfahren, insb. (1), (3)

Kritik:
Die Differenzierung nach Lotterien mit geringem Gefährdungspotential wird auch im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt und damit den Vorgaben des GlüÄndStV, 3. Abschnitt nicht gerecht.
Sollten künftig die in (3) aufgeführten Punkte im Vorfeld einer Maßnahme genehmigt werden müssen, wäre der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Veranstaltung der Dt. Fernsehlotterie nicht kalkulierbar und würde letztlich auf Kosten des Reinertrages gehen.

Begründung:
Der erforderliche unternehmerische Handlungsspielraum und die wirtschaftliche Flexibilität und Unabhängigkeit der Veranstaltung wäre nicht zu leisten. Darüber hinaus wäre eine ordnungsgemäße und kosteneffiziente Durchführung des Tagesgeschäftes nicht zu gewährleisten und entspräche damit auch nicht mehr den Vorgaben des GlüÄndStV, §15. In der Vergangenheit hat die bisherige Praxis zu keinen Beanstandungen gegenüber der Dt. Fernsehlotterie geführt.

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311

DEUTSCHE Fernsehlotterie

Vorschlag:
Mit der Beantragung für die Veranstaltung der Dt. Fernsehlotterie bzw. für einzelne Sonderveranstaltungen im Rahmen der grundsätzlichen Erlaubnis wird die Werbung nach GlüÄndStV § 5 sowie nach den aktuell gültigen Werberichtlinien erlaubt. Ebenso wird obligatorisch die Erlaubnis für Werbung im Fernsehen sowie obligatorische Fernsehsendungen im Hauptabend mit der Antragstellung verbunden. Mit der Beibehaltung dieser Praxis würde auch der Differenzierung nach GlüÄndStV, 3. Abschnitt und dem dort politisch formulierten Willen nachgekommen.

Stiftung Deutsches Hilfswerk/
Deutsche Fernsehlotterie gGmbH
Geschäftsführung

05.09.2012

DEUTSCHE FERNSEHLOTTERIE gemeinnützige Gesellschaft mbH • Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14 • info@fernsehlotterie.de • www.fernsehlotterie.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Rosemarie Wilcken • Geschäftsführer: Christian Kipper
Sitz der Gesellschaft: Hamburg • Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Abt. 66 • HRB 9311